

Rechtsanwalt Dr. Thomas Schulz*

Das Anwaltsrisiko

Gliederung

- I. Einleitung
 - 1. Das Werkstattrisiko
 - 2. Das Sachverständigenrisiko
- II. „Das Anwaltsrisiko“
 - 1. Ähnliche Interessenlage
 - 2. Beispiele aus der Praxis
 - 3. Vergleichbarkeit
- III. Ergebnis

I. Einleitung

[1] In der Unfallregulierung hat der BGH eine Rechtsfigur geschaffen, die sich in Rspr. u. Lit. unter dem Begriff des „Werkstattrisikos“ etabliert hat.

[2] Nach den Grundsätzen des Werkstattrisikos kann der Geschädigte vom Schädiger bei konkreter Abrechnung grundsätzlich auch überhöhte Reparaturkosten ersetzt verlangen, solange ihn bei der Auswahl der Werkstatt kein Verschulden trifft.¹

[3] Eingeschlossen sind die Fälle, bei denen die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten zunächst unterhalb der 130 %-Grenze liegen, sich der Geschädigte auf die Schätzung verlässt und sich in Kenntnis der einschlägigen Rspr. des BGH zur Reparatur entschließt, die Werkstatt dann aber Reparaturkosten oberhalb der 130 %-Grenze berechnet.²

[4] Das zu Lasten des Schädigers gehende Werkstattrisiko sei interessengerecht, denn der Geschädigte müsse nach einem Unfall wirtschaftlich so gestellt werden, als ob der Unfall nicht eingetreten wäre, er dürfe nicht reicher, aber auch nicht ärmer werden.³

[5] In seinem Urt. v. 16.1.2024, VI ZR 253/22⁴ hat der BGH diese Grundsätze zum Werkstattrisiko verfeinert und sie in einer weiteren Entscheidung auf die Sachverständigengebühren übertragen und den Begriff des „Sachverständigenrisikos“ verwendet.⁵ Seither findet man in der Rspr. neben den Begriffen des Werkstatt- und Prognoserisikos auch den Begriff des „Sachverständigenrisikos“.⁶

[6] Der Verfasser vertritt die Ansicht eines Anwaltsrisikos.

1. Das Werkstattrisiko⁷

[7] Im Werkstattrisiko-Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

[8] Der Sachverständige der Geschädigten schätzte die unfallbedingt entstandenen Reparaturkosten auf brutto 4.415,16 EUR und die Geschädigte gab ihr Fahrzeug zur

* Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht in der Rechtsanwaltskanzlei Planetencenter (Rechtsanwälte Schulz und Schwinger) in Garbsen.

1 BGH v. 29.10.1974, VI ZR 42/73, NJW 1975, 160.

2 Sog. „Prognoserisiko“, BGH v. 15.10.1991, VI ZR 314/90, r+s 1992, 16.

3 BGH v. 29.10.1974, VI ZR 42/73, NJW 1975, 160.

4 BGH v. 16.1.2024, VI ZR 253/22, r+s 2024, 335.

5 BGH v. 12.3.2024, VI ZR 280/22, r+s 2024, 527.

6 OLG Saarbrücken v. 3.5.2024, 3 U 13/23, BeckRS 2024, 10790; LG Lübeck v. 10.5.2024, 14 S 7/23, NJOZ 2024, 790 = BeckRS 2024, 9762.

7 BGH v. 16.1.2024, VI ZR 253/22, r+s 2024, 335.

Reparatur in eine Werkstatt, um später auf Reparaturkostenbasis konkret abzurechnen.

[9] Die Werkstatt reparierte, und die Reparaturkosten lagen dann laut Rechnung um 267,99 EUR höher als der von Gutachter geschätzte Betrag. Sie betrug brutto 4.683,15 EUR. Die Geschädigte leistete auf die Reparaturrechnung keine Zahlungen.

[10] Der VR kürzte und zahlte auf die konkret angefallenen Reparaturkosten unter Hinweis auf einen Prüfbericht 3.628,69 EUR.

[11] Die Differenz betrug 1.054,46 EUR und wurde von der Geschädigten gegen den VR eingeklagt.

[12] Die Kl. verlangte die Zahlung an sich selbst und zwar im Rahmen des Vorteilsausgleichs Zug um Zug gegen Abtretung ihrer Ansprüche gegen die Werkstatt.

[13] Das AG eröffnete die Beweisaufnahme und holte ein Sachverständigengutachten zur Höhe der unfallbedingt erforderlichen Reparaturkosten ein.

[14] Die Beweisaufnahme ergab geschätzte Reparaturkosten von brutto 4.017,92 EUR. Damit lag der Gutachter etwa in der Mitte zwischen den beiden vorangegangenen Schätzungen der anderen Gutachter.

[15] Das AG schloss sich dem von ihm eingeholten Gutachten an und verurteilte den VR zur Zahlung von weiteren 389,23 EUR, während es die weitergehende Klage abwies.

[16] Die Differenz betrug 665,23 EUR und die Geschädigte legte Berufung ein.

[17] Das LG wies die Berufung zurück, weil die Rechnung der Werkstatt nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme einerseits überhöht und andererseits noch nicht bezahlt sei.

[18] Es differenzierte zwischen der Rechtslage bei einer bezahlten und einer unbezahlten Rechnung.

[19] Ersterer komme eine Indizwirkung für die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu, letzterer dagegen nicht. Es seien die gleichen Indizwirkungen wie bei den Sachverständigengebühren anwendbar.

[20] Die Kl. habe die Rechnung bisher nicht bezahlt und da sie nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die objektiv erforderlichen Reparaturkosten nunmehr kenne, habe sie auch keine Veranlassung, die überhöhte Rechnung gegenüber der Werkstatt vollständig auszugleichen.

[21] Eine Zahlungsverpflichtung des VR oberhalb der erforderlichen Reparaturkosten an die Geschädigte gegen Abtretung eines Rückzahlungsanspruchs an den VR komme auch nicht in Betracht, weil dies zu einer unzulässigen Bereicherung führen könne, wenn die Geschädigte die Rechnung weiterhin unbezahlt ließe.

[22] Auf die zugelassene und eingelegte Revision hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies den Rechtsstreit an das LG zurück.

[23] Der BGH beanstandete, dass das LG die Rechtsgrundsätze des Werkstatttrisikos rechtsfehlerhaft angewandt und der Kl. den gebotenen rechtlichen Hinweis nicht erteilt habe, dass sie die Zahlung nicht an sich selbst, sondern nur Zug um Zug an die Werkstatt verlangen könne.

[24] Er stellte klar, dass es nicht darauf ankomme, ob die Werkstattrechnung bezahlt oder unbezahlt sei, weil das Werkstatttrisiko stets, also auch bei unbezahlter Rechnung, grundsätzlich beim Schädiger liege.

[25] Denn das Ziel der Schadenswiederherstellung sei es, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne das Schadensereignis entspreche.⁸

[26] Folgerichtig sah der BGH ebenso wie das LG allerdings das Risiko einer unzulässigen Bereicherung, wenn die Geschädigte die Rechnung noch nicht bezahlt habe und vom Schädiger den vollen Rechnungsbetrag verlange.

[27] Bei noch unbezahlter Rechnung könne die Geschädigte deshalb, um das Werkstatttrisiko beim Schädiger zu belassen, ihre Ansprüche zwar geltend machen, ihren Zahlungsantrag aber nicht auf Zahlung an sich selbst, sondern nur auf Zahlung an die Werkstatt stellen, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung ihrer Ansprüche an den VR.

[28] Beantrage sie stattdessen die Zahlung an sich selbst, liege das Werkstatttrisiko bei ihr und nicht beim Schädiger, sie selbst habe sich dann mit der Werkstatt über unberechtigte Rechnungspositionen auseinanderzusetzen.

2. Das Sachverständigenrisiko⁹

[29] Diese Grundsätze übertrug der BGH auf die Sachverständigengebühren.

[30] Der dortige Sachverhalt ereignete sich in der Coronazeit. Die Parteien stritten um Sachverständigenkosten für Corona Schutzmaßnahmen iHv 20,00 EUR. Diese Kosten hatte die Sachverständige dem Geschädigten in Rechnung gestellt und der VR hat die Kostenrechnung der Sachverständigen um 20 EUR gekürzt.

[31] Der Geschädigte trat seine Ansprüche gegen den VR auf Ausgleich der Sachverständigengebühren an die Sachverständige ab, die 20 EUR gerichtlich geltend machte.

[32] Amts- und LG wiesen die Klage ab und das LG ließ die Revision zu, die die Kl. einlegte.

[33] Der BGH hob das Berufungsurteil auf und wies die Sache an das Berufungsgericht zurück.

[34] Das landgerichtliche Urteil sei mit den zum Werkstatttrisiko entwickelten Grundsätzen nicht vereinbar, wonach der Geschädigte nach einem Unfall weder ärmer noch reicher sein dürfe als vor dem Unfall und es das Ziel der Schadenersatz sei, den hypothetischen Zustand ohne das Schadensereignis wiederherzustellen.¹⁰

[35] Die Grundsätze für möglicherweise überhöhte Kostenansätze einer Werkstatt seien auch auf die Kostenansätze eines Sachverständigen anwendbar.

[36] Wenn der Kfz.-Sachverständige z.B. den Fahrzeugschaden zu hoch einschätze, sei sein Grundhonorar, das er nach der Schadenhöhe berechne, trotzdem ersatzfähig (dies gelte auch für die berechneten Nebenkosten).

[37] Der Schädiger müsse das nach der Schadenhöhe berechnete Grundhonorar in diesen Fällen daher grundsätzlich bezahlen, auch wenn sich der geschätzte Fahrzeugschaden im Nachhinein als zu hoch erweise.

[38] Es komme insbesondere nicht darauf an, ob der Geschädigte die Sachverständigengebühren bereits vollständig bezahlt habe.

8 BGH v. 16.1.2024, VI ZR 253/22 mwN, r+s 2024, 335.

9 BGH vom 12.3.2024, VI ZR 280/22, r+s 2024, 527.

10 BGH v. 12.3.2024, VI ZR 280/22 mwN, r+s 2024, 527.

[39] Habe er sie noch nicht oder nicht vollständig bezahlt und wolle er das Sachverständigenrisiko nicht selbst tragen, könne er von dem Schädiger die Zahlung der Sachverständigengebühren nicht an sich selbst, sondern nur an den Sachverständigen verlangen, Zug um Zug gegen Abtretung seiner etwaigen Ansprüche gegen den Sachverständigen. Es seien die gleichen Grundsätze anwendbar wie beim Werkstattisiko.¹¹

[40] Hier wie dort sei die Ausgangslage des Geschädigten vergleichbar, dass seinen Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten auf Rechnungen von Dienstleistern, derer er sich nach einem Verkehrsunfall bediene, Grenzen gesetzt seien, und dies gelte für Aufträge an Werkstätten ebenso wie für Aufträge an Sachverständige.

[41] Ebenso wie ein Geschädigter nicht wissen könne, ob die Werkstatt korrekt repariere, könne er auch nicht wissen, ob der Sachverständige den unfallbedingt entstandenen Schaden richtig oder falsch kalkuliere. In beiden Fällen habe er keine Möglichkeit, Einfluss zu nehmen.

[42] Der BGH fügt hinzu, dass er an früheren Entscheidungen zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigengebühren nicht mehr festhalte, soweit dem Geschädigten darin die Möglichkeit der Übertragung der Grundsätze zum Werkstattisiko nicht eröffnet wurde.

II. „Das Anwaltsrisiko“

[43] Nach hier vertretener Ansicht sind die im Schadensersatzrecht durch Rechtsfortbildung entwickelten Grundsätze zum Sachverständigenrisiko nach Sinn und Zweck auf die Anwaltsgebühren zu übertragen.

1. Ähnliche Interessenlage

[44] Der BGH nimmt bei überhöhten Sachverständigenkosten eine interessengerechte Wertung zugunsten des Geschädigten vor, weil dessen wirtschaftliche Situation nach einem unverschuldeten Unfall nicht besser, aber auch nicht schlechter sein dürfe.

[45] Durchaus vergleichbar stellt sich die Situation des Geschädigten bei der Beauftragung eines Anwaltes dar.

[46] Die Beauftragung eines Anwaltes versetzt ihn in eine ähnliche Lage wie die Beauftragung eines Sachverständigen.

[47] Ebenso wie der Kfz.-Sachverständige sein Honorar nicht nach dem Zeitaufwand, sondern nach der Schadenhöhe abrechnet, rechnet auch der Anwalt seine Gebühren nach der Schadenhöhe, nämlich nach dem Gegenstandswert ab und häufig ergibt sich nach Vertragsrecht ein anderer Gegenstandswert als nach Deliktsrecht.

[48] Dann stellt sich die Frage, nach welchem Gegenstandswert die Anwaltsgebühren vom Schädiger zu erstatten sind.

2. Beispiele aus der Praxis

[49] Bei der fiktiven Abrechnung von Fahrzeugschäden auf Basis von Sachverständigengutachten gibt es im Massengeschäft der Unfallregulierung zu dieser Thematik immer wiederkehrende Konstellationen.

[50] Sie resultieren häufig aus der langjährigen Rechtsfortbildung des BGH.¹²

¹¹ Verfolgt der Sachverständige die Ansprüche aus abgetretenem Recht, kann sich der Zessionar allerdings nicht auf das Sachverständigenrisiko berufen.

[51] Es stellt den Regelfall dar, dass der Geschädigte den Anwalt mit der Geltendmachung seines Fahrzeugschadens nach der Rspr. des BGH beauftragt, also beim Reparaturschaden auf Basis der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt und beim Totalschaden mit der Geltendmachung des Wiederbeschaffungsaufwands unter Berücksichtigung eines regionalen Restwertes.

[52] Auch die Reaktion des VR ist fast ausnahmslos die gleiche.

[53] Er nutzt die ihm nach der BGH-Rspr. eröffneten Möglichkeiten, den Geschädigten auf niedrigere Stundenverrechnungssätze oder auf höhere Restwerte zu verweisen und die Schadensersatzforderung des Geschädigten auf diese Weise zu reduzieren.

[54] In diesen immer wiederkehrenden Fällen kann der Geschädigte mit Anwaltskosten belastet werden.

[55] Die wirtschaftliche Belastung kann sich aus einem oder mehreren Gebührensprüngen ergeben, weil im Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger nur der niedrigere Gegenstandswert maßgeblich sein soll, der der berechtigten Hauptforderung des Geschädigten entspricht.¹³

3. Vergleichbarkeit

[56] Diese Belastung mit Anwaltskosten ist nicht system- und interessengerecht.

[57] Sie ist zumindest in den aufgezeigten Fällen mit den Grundsätzen zum Sachverständigenrisiko nicht vereinbar.

[58] Ebenso wie sich beim Sachverständigen die Schadenhöhe durch Verweisung auf Referenzwerkstätten reduziert, reduziert sich beim Anwalt der Gegenstandswert. Beide rechnen ihr Honorar nach der Schadenhöhe ab, aber der Schadensersatzanspruch des Geschädigten wird unterschiedlich behandelt.

[59] Die unterschiedliche rechtliche Behandlung erscheint fragwürdig.

[60] Der Geschädigte darf nach einem Unfall nicht reicher, aber auch nicht ärmer sein. Und durch die Schadenrestitution soll der hypothetische Zustand wie vor dem Schadenereignis wiederhergestellt werden.

[61] Warum soll der Geschädigte dann mit Anwaltskosten belastet werden?

[62] Bei der Vergleichsbetrachtung ist ergänzend zu berücksichtigen, dass in den geschilderten Konstellationen ein Auswahl- oder sonstiges Verschulden des Geschädigten oder des Anwaltes a priori ausscheidet, weil sich beide bei der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs streng an die Rspr. des BGH gehalten haben.¹⁴

[63] Die Ausgangs- und die Interessenlage des Geschädigten sind daher mit der Beauftragung des Sachverständigen nach einem Unfall vergleichbar.

[64] Nach Ansicht des BGH muss der Geschädigte dagegen einen Teil seiner Anwaltsgebühren selbst tragen, wenn sich im Nachhinein, z. B. nach einem höheren Restwertangebot oder einer Verweisung auf eine Referenzwerkstatt mit niedrigeren Stundenverrechnungssätzen, ein niedrigerer Gegenstandswert ergibt und ein Gebührensprung oder sogar mehrere Gebührensprünge dazwischen liegen.¹⁵

¹² Schulz, ZfS 17, 250.

¹³ BGH v. 5.12.2017, VI ZR 24/17, NJW2018, 935.

¹⁴ Vgl. dazu bereits Schulz, ZfS 2018, 430 ff.

[65] Der VR schulde die Anwaltskosten nur nach dem niedrigeren Gegenstandswert, der dem abgerechneten Schadensersatz entspreche.

[66] Diese rechtliche Argumentation erscheint im Hinblick auf die Entscheidung zum Sachverständigenrisiko inkonsistent.

III. Ergebnis

[67] Systemgerecht wäre es, den Geschädigten nach der Beauftragung eines Anwaltes rechtlich ebenso zu behandeln wie nach der Beauftragung eines Sachverständigen.

[68] Wenn der Schädiger von den Möglichkeiten der Verweisung auf Referenzwerkstätten und den Angeboten überregionaler Restwertaufkäufer Gebrauch macht und davon wirtschaftlich profitiert, ist es nicht interessengerecht, den Geschädigten mit Anwaltskosten belasten.

[69] Die Verweisung auf Referenzwerkstätten und überregionale Restwertaufkäufer liegt außerhalb der Einfluss-sphäre des Geschädigten.

[70] Das „Anwaltsrisiko“ sollte deshalb in diesen Fällen beim Schädiger liegen. ■

15 BGH v. 5.12.2017, VI ZR 24/17, NJW 2018, 935.